

# RS Vwgh 1992/2/20 91/09/0228

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.02.1992

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §60;

BDG 1979 §105 Z1;

BDG 1979 §123;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/09/0193 E 22. Oktober 1987 RS 1 (der Hinweis auf einen als Disziplinaranzeige zu wertenden datumsmäßig bezeichneten Bericht entspricht nicht der Begründungspflicht).

## Stammrechtssatz

Als Begründung für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens genügt der bloße Hinweis auf die Disziplinaranzeige nicht. Es sind vielmehr die für die Einleitung des Disziplinarverfahrens maßgebenden Gesichtspunkte sowohl in sachverhältnismässiger wie auch in rechtlicher Hinsicht so darzulegen, dass erkennbar ist, von welchem Sachverhalt die Behörde ausgegangen ist und welches schuldhaftes Verhalten dem Beschuldigten vorgeworfen wird.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991090228.X01

## Im RIS seit

20.02.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)